

Lieferanten-Richtlinien

1	Zweck und Geltungsbereich.....	1
1.1	MedTec-Lieferanten.....	1
2	Vertraulichkeit und Auftragsvergabe an Dritte	1
3	Spezifikationen	2
4	Anforderungen an die Auftragsabwicklung	2
4.1	Termine	2
4.2	Identifikation	2
4.3	Produkteprüfung und -dokumentation	2
4.4	Prüfmittel	2
4.5	Oberflächengüte, Finish und Sauberkeit	2
4.6	Verpackung und Transport.....	3
4.7	Allgemeine Lieferbedingungen.....	3
4.8	Bescheinigung der Lieferung	3
5	Fehlerhafte Produkte	3
5.1	Fehlerentdeckung nach Lieferung.....	3
6	Reklamationsabwicklung.....	4
7	Haftung für Schäden	4
8	Eigentum / Verwahrung	4
9	Schutzrechte.....	4
10	Schlussbestimmungen	4
10.1	Andere Bestimmungen	4
10.2	Teilnichtigkeit	4
10.3	Änderungen	5
10.4	Anwendbares Recht	5
10.5	Gerichtsstand	5

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Bestimmungen aus der vorliegenden Weisung ist für alle LIEFERANTEN der Heinz Baumgartner AG (nachfolgend HBAG genannt) verbindlich und regelt die geltenden Anforderungen in Bezug auf die Herstellung des Produkts und die Zusammenarbeit.

Im Weiteren ist diese Weisung der grundlegende Bestandteil eines jeden Auftrages an den LIEFERANTEN.

1.1 MedTec-Lieferanten

Für LIEFERANTEN des Medizinbereiches (nur externe Dienstleister) gelten zudem die Bedingungen der Qualitätsvereinbarung, welche separat zwischen jedem MedTec-LIEFERANTEN und der HBAG vereinbart wird.

2 Vertraulichkeit und Auftragsvergabe an Dritte

Der LIEFERANT anerkennt, dass alle Informationen, im Besonderen alle Entwürfe, Pläne und Spezifikationen vertraulich behandelt werden müssen und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Aufträge an unsere LIEFERANTEN dürfen ohne Genehmigung der HBAG nicht an Dritte weitergegeben werden.

Weisung (WE)

3 Spezifikationen

Der LIEFERANT erklärt sich einverstanden, die Produkte nach den gegebenen Anforderungen herzustellen:

- Bestellung
- Produktezeichnungen, Werkstoffspezifikationen (sofern gefordert)
- Verfahrens- und Arbeitsanweisungen (sofern gefordert)
- Prüfpläne (sofern gefordert)
- Verwendung von REACH- und RoHS-konformen Materialien

LIEFERANTEN der Heinz Baumgartner AG gewährleisten, dass alle Produkte den Anforderungen der REACH-Vorschriften und RoHS-Richtlinien entsprechen. Der LIEFERANT hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom LIEFERANTEN verschuldeten Verstoß gegen die REACH-Vorschriften und RoHS-Richtlinien oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

4 Anforderungen an die Auftragsabwicklung

4.1 Termine

Vorgegebene Termine sind durch den LIEFERANTEN zwingend einzuhalten. Unvorhersehbare Terminschwierigkeiten muss der LIEFERANT unverzüglich der HBAG melden.

4.2 Identifikation

Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass das Ausgangsmaterial (Roh- und Halbfabrikate) jederzeit identifizierbar ist und zurückverfolgt werden kann, damit Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Bearbeitungsstand jedes Auftrages muss jederzeit ersichtlich sein.

Produkte mit Abweichungen / Bearbeitungsfehlern müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

4.3 Produkteprüfung und -dokumentation

Der LIEFERANT führt systematische und prozessorientierte Prüfungen durch und dokumentiert diese Ergebnisse. Falls durch HBAG gefordert muss der LIEFERANT die Resultate mitliefern.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der LIEFERANT verpflichtet, die Nachweise der Produkteprüfung, (Messprotokolle, Prüfnachweise, kundenspezifische Anforderungen etc.) über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

Der LIEFERANT hat für die Lieferungen und Produkte sämtliche Dokumentationen, gemäss der für deren Zweckbestimmung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, zu erstellen und aufzubewahren. Die HBAG hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in diese Unterlagen.

4.4 Prüfmittel

Der LIEFERANT hat die einwandfreie Funktion und Genauigkeit seiner Prüfmittel durch regelmässige Kontrollen und Vergleich mit Eichnormalen sicherzustellen.

4.5 Oberflächengüte, Finish und Sauberkeit

Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass

- keine beschädigten Oberflächen durch verwendete Spannmittel, Werkzeuge oder Späne entstehen.
- sämtliche Teile müssen gemäss Vorgaben entgratet sein. Wo eine entsprechende Vorgabe fehlt, ist eine vernünftige, dem Teil proportionierte Entgratung zu wählen oder bei der HBAG nachzufragen.
- alle Rückstände aus der Fertigung bei Fertigungsende entfernt sind.

- eine geeignete Konservierung zum Schutz der Oberflächen und Materialien zu wählen ist und die Produkte entsprechend zu behandeln sind, falls eine Beeinträchtigung der Oberflächen durch Korrosion und weiteren äusseren Einflüssen besteht. Dabei sind auch stets die Transport- und Verpackungsbedingungen zu beachten, damit die Produkte einwandfrei bei der HBAG / beim KUNDE eintreffen.

4.6 Verpackung und Transport

Der LIEFERANT verpflichtet sich:

- versandspezifische Verpackung zu wählen, um Beschädigungen der Teile auszuschliessen.
- Bestellpositionen getrennt voneinander zu liefern und mit erforderlichen Lieferbescheinigungen zu beschriften (siehe Bestimmung 4.8).
- die Verpackung im Preis inbegriffen ist, sofern nichts Weiteres vereinbart wurde.
- Fehlerhafte Teile müssen ebenfalls getrennt verpackt und gekennzeichnet und mit einer Fehlerbeschreibung versehen werden.
- Allfällige Leihwerkzeuge müssen bei der Lieferung ebenfalls retourniert werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.7 Allgemeine Lieferbedingungen

Es gelten die internationalen Lieferbedingungen nach INCOTERMS 2020 (diese Bestimmungen gelten auch national).

Ist bezüglich diesen Lieferbestimmungen und Aufteilung der Pflichten zwischen der HBAG und dem LIEFERANTEN nichts Konkretes vereinbart, gilt die Lieferbestimmung DAP.

Wurde die Lieferung nicht mit den erforderlichen Versandpapieren versehen, lagert diese bis zum Eintreffen der ordnungsgemässen Dokumente auf Rechnung und Gefahr des LIEFERANTEN.

4.8 Bescheinigung der Lieferung

Der Lieferschein muss folgende Angaben umfassen:

- Bestellnummer HBAG
- Name des Produkts
- Artikelnummer mit Index
- Menge
- Verfahren (Nummer der Verfahrensanweisung inkl. Version, sofern zutreffend)
- Material-Chargennummer (sofern zutreffend)
- Lieferdatum

Der Lieferung beizulegen sind alle qualitätsrelevanten Dokumente (z.B. ausgefüllte Prüfpläne, Messprotokolle, Zertifikate, usw.), welche HBAG bestellt.

5 Fehlerhafte Produkte

Bei Abweichungen zur Spezifikation / Bearbeitungsfehlern muss der LIEFERANT die HBAG umgehend informieren. Je nach Abweichung muss der Auftrag neu gefertigt, nachgearbeitet werden oder HBAG erteilt eine Sonderfreigabe für die beanstandeten Produkte.

Solche fehlerhaften Produkte müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit guten Produkten zu vermeiden. Auf den Lieferpapieren sind die entsprechenden Stückzahlen einzutragen.

5.1 Fehlerentdeckung nach Lieferung

Der LIEFERANT hat die Pflicht, auch nachträglich festgestellte Abweichungen an bereits gelieferten Produkten, welche die Tauglichkeit und die Funktionssicherheit beeinträchtigen könnten, zu melden.

6 Reklamationsabwicklung

Im Falle einer Reklamation hat die schriftliche Ursachenanalyse und Festlegung von Massnahmen vom LIEFERANTEN bei HBAG einzugehen. Die Reklamation ist in Form eines schriftlichen Reklamationsberichtes abzuarbeiten (z.B. 8D-Report). Die eingeleiteten Korrekturmassnahmen müssen ohne begründbare Verzögerungen eingeleitet werden und sollen innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen umgesetzt sein.

7 Haftung für Schäden

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des LIEFERANTEN zurückzuführen sind, stellt der LIEFERANT die HBAG von der daraus resultierenden Schadenersatzpflicht soweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

Der LIEFERANT hat für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen der HBAG eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen oder Einsicht in die Police zu gewähren.

Der Lieferant ist verpflichtet, der HBAG die Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich aus einer von HBAG durchgeführten Rückruf- oder Nacharbeitsaktion ergeben, sofern ein solcher Rückruf Folge eines Mangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware ist. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- und Nacharbeitsmassnahmen wird die HBAG den LIEFERANTEN unterrichten und dem LIEFERANTEN die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8 Eigentum / Verwahrung

Leihwerkzeug / beigestelltes Material bleibt das Eigentum der Heinz Baumgartner AG. Dies ist als solches getrennt und bestimmungsgemäss zu lagern und spezifisch als Eigentum der HBAG zu kennzeichnen. Für Wertminderung oder Verlust haftet der LIEFERANT.

Bei Bedarf (z.B. bei wiederkehrenden Aufträgen) verwahrt der LIEFERANT dieses Material / Leihwerkzeuge für die HBAG.

9 Schutzrechte

Der LIEFERANT haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwertung der Ware durch die HBAG keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der LIEFERANT stellt die HBAG und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die gelieferte Ware nach den Anforderungen der HBAG hergestellt hat und im Zusammenhang mit den vom LIEFERANTEN hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Andere Bestimmungen

Die HBAG anerkennt keine anderen Bestimmungen. Der LIEFERANT verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Bestimmungen geltend zu machen.

10.2 Teilnichtigkeit

Nichtigkeit einzelner Teile dieser Weisung oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Weisung (WE)

10.3 Änderungen

Änderungen dieser Weisung bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung der HBAG.

10.4 Anwendbares Recht

Die vorliegende Weisung unterliegt schweizerischem Recht.

10.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

5306 Tegerfelden, 01.01.2022